

HRRS-Nummer: HRRS 2013 Nr. 256

Bearbeiter: Karsten Gaede und Goya Tyszkiewicz

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2013 Nr. 256, Rn. X

BGH 1 StR 373/12 - Beschluss vom 31. Januar 2013

Verwerfung der Revision als unbegründet

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Senatsbeschluss vom 10. Januar 2013 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe

Der Verurteilte hält sein rechtliches Gehör für verletzt, weil gemäß § 349 Abs. 2 StPO entschieden wurde und nicht wie 1
- so sein Vortrag - nach der EMRK geboten, auf Grund einer Revisionshauptverhandlung. Dies trifft nicht zu, die Voraussetzungen für eine Entscheidung gemäß § 349 Abs. 2 StPO lagen vor. Der weitere Vortrag, wonach rechtliches Gehör auch deshalb verletzt sei, weil einer Entscheidung gemäß § 349 Abs. 2 StPO kein "neutraler Bericht" über das Revisionsvorbringen zu Grunde liege, ist schon im Ansatz unbehelflich (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 23. Mai 2012 - 2 BvR 610/12, 625/12 und vom 24. März 1987 - 2 BvR 677/86).

Die Auffassung schließlich, eine Gehörsverletzung ergebe sich daraus, dass der Senat weder auf das Vorbringen zur 2
Begründung der Revision noch auf das Vorbringen in der Erwiderung auf den Antrag des Generalbundesanwalts (§ 349 Abs. 3 Satz 2 StPO) eingegangen sei, widerspricht gefestigter Rechtsprechung (vgl. zusammenfassend die Nachw. bei Wiedner in Graf, StPO, 2. Aufl., § 356a Rn. 12, 13 a.E.), von der abzuweichen der Senat keinen Anlass sieht.